

Satzung

Betreuungsverein Ostholstein e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.8.2021,
geändert bzw. ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2023)

§1 Name, rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Betreuungsverein Ostholstein e.V.
- (2) Der Verein ist eigenständig.
- (3) Er hat seinen Sitz in Eutin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

§2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker oder von Menschen mit Behinderung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten „Grundsatz der Erforderlichkeit“ trägt der Verein dazu bei, dass alle Möglichkeiten kranker oder von Menschen mit Behinderung zur Führung eines selbstbestimmten Lebens Berücksichtigung finden. Das schließt auch ein, dass der Verein bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich ist, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann und Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften befähigt und zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wirbt er geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter in möglichst ausreichender Zahl, betreut und beaufsichtigt die eingesetzten

Mitarbeiter, sorgt für deren Einführung, Weiterbildung, Beratung und den Erfahrungsaustausch untereinander, stellt zur fachlichen Bewältigung der Betreuungsarbeit hauptamtliche Mitarbeiter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein, koordiniert die Betreuungsarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Betreuern und gewährleistet einen angemessenen Versicherungsschutz für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

- (3) Der Verein will durch seine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen und der Betreuungsbehörde, die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen und so um die Übernahme von Betreuungen werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Einkünfte aus Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt c) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Rückstand des fälligen Jahresbeitrages bis zum 31. Dezember kann das Mitglied trotz erfolgter Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands zu richten ist. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat ihn der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der

Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl des Vorstands b) Entlastung des Vorstands c) Wahl der Kassenprüfer nach § 10, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages e) Änderung der Satzung f) Ernennung von Ehrenmitgliedern g) Auflösung des Vereins Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand einmal jährlich einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder wenn dieser nicht

anwesend ist, dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzversammlung durchgeführt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft zu legen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand (s. unten)

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 Abs.1 a den Vorstand. Sie entscheidet, ob ein klassischer Vorstand im Sinne der §§ 21 ff BGB - § 9a - oder ein Teamvorstand - § 9b - gewählt werden soll.

Nur wer Mitglied des Betreuungsvereins ist, kann dem Vorstand angehören.

Ein beim Ortsverein hauptamtlich Angestellter kann nicht Vorstandsmitglied sein. Das gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 a Klassischer Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Zusätzlich können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten.

§ 9 b Teamvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist ein geschäftsführender Teamvorstand. Er besteht aus bis zu 5 gleichberechtigten Personen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Zudem können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Teamvorstandes vertreten.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und den Belegen einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. - Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäfts- stelle des Vereins einrichten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum Beginn des 2. Quartals fällig.
- (3) Mitglieder, die im 1. Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den vollen Beitrag, Diejenigen, die im 2. Halbjahr eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung eines Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muss ebenfalls erkennbar sein. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich; das Votum der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem DRK-Kreisverband Ostholstein e.V. zu, der es für gleiche oder ähnliche Zwecke verwendet.

§ 15 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt einer Person als Mitglied nimmt der Betreuungsverein Ostholstein e.V. seine Adresse, seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Daten dienen der Mitgliederverwaltung und den Verpflichtungen des Vereins, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

Die personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, die personen- bezogenen Daten einzusehen bzw. die Einwilligung zur Bearbeitung durch den Betreuungsverein Ostholstein e.V. teilweise oder gesamt zu widerrufen.

- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (4) Die weiterführende Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Betreuungsvereins Ostholstein e.V. und in dessen Geschäftsräumen einzusehen und wird auf Anfrage zugesandt.